

## Fragen und Antworten zum Thema Pflegekind

### **1) Welche Voraussetzungen sollten Sie als Pflegefamilie erfüllen?**

Sie, als Familie oder Person, die ein Pflegekind aufnehmen möchten, sollten grundsätzlich über ein für den Lebensunterhalt des Kindes ausreichendes Einkommen verfügen. Zudem sollte genügend Platz zur Aufnahme eines (weiteren) Kindes in Ihrem Wohnraum vorhanden sein. Sie müssen ausreichend gesund sein (Abgabe eines ärztlichen Attests), um den Anforderungen der Kindererziehung gerecht zu werden. Ein Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis gilt in der Regel als Ausschlusskriterium.

Überdies sollten sich alle Personen innerhalb Ihrer Familie darüber einig sein, ein Pflegekind aufzunehmen. Die Bereitschaft, mit dem Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken zu kooperieren sowie die Bereitschaft, Kontakte des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie zu fördern, sind ebenso Grundvoraussetzung für potentielle Bewerberinnen und Bewerber. Der Altersabstand zwischen Pflegeeltern und Pflegekind sollte ungefähr einer biologischen Elternschaft entsprechen. Pflegeeltern sollten zudem die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und in Deutschland leben.

### **2) Welche Voraussetzungen sollten Sie als Pflegefamilie erfüllen, die Kind mit erhöhtem Förderbedarf aufnehmen möchte?**

Prinzipiell gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Pflegeeltern allgemein. Allerdings muss mit potentiellen Pflegeeltern detailliert reflektiert werden, welches Pflegekind in die Familie passen würde. Hierbei werden sowohl räumliche Aspekte (Wohnsituation) als auch emotionale Gesichtspunkte (Belastbarkeit der Familie) miteinbezogen.

### **3) Wie werden Sie im Regionalverband Saarbrücken Pflegeeltern?**

Im Regionalverband Saarbrücken haben Sie die Möglichkeit, sich bei einer öffentlichen Informationsveranstaltung der Lebenshilfe Saarbrücken oder des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken ganz allgemein zum Thema ‚Aufnahme eines Pflegekindes‘ zu informieren (die Termine finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten). Neben diesen öffentlichen Veranstaltungen, besteht zudem die Möglichkeit, direkt zur Lebenshilfe Saarbrücken oder zum Jugendamt des Regionalverbandes Kontakt aufzunehmen und Informationen zur Thematik einzuholen. Sind Sie weiterhin an

...

der Aufnahme eines Pflegekindes interessiert, so werden Sie zu einem persönlichen Informationsgespräch ins Jugendamt des Regionalverbandes eingeladen. Hierbei werden Ihnen die Bewerbungsunterlagen ausgehändigt. Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes der Lebenshilfe Saarbrücken begleiten Sie gerne bei diesem Termin und stehen vor, während und nach dem Gespräch beratend zur Verfügung. Nachdem die erforderlichen Unterlagen erfolgreich von Ihnen eingereicht wurden, erfolgt ein Hausbesuch in Ihrem Zuhause, bei welchem Ihre Wohnsituation geprüft wird. Anschließend müssen Sie an einem Bewerberseminar teilnehmen, welches in der Regel an einem Wochenende stattfindet. Nach erfolgreichem Abschluss des Seminars und anschließendem Auswertungsgespräch mit Mitarbeitern des Jugendamtes des Regionalverbands Saarbrücken und der Lebenshilfe Saarbrücken, erfolgt Ihre Aufnahme in die Vermittlungsliste für Pflegekinder.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes der Lebenshilfe Saarbrücken beraten und unterstützen Sie sehr gerne während des gesamten Bewerbungsprozesses sowohl fachlich als auch emotional.

#### **4) Welche Rechte haben Sie als Pflegeeltern?**

Sie sind berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens (alltägliche schulische Belange, routinemäßige Arztbesuche, Anmeldung im Sportverein, usw.) für das Pflegekind Entscheidungen zu treffen. Sie vertreten in solchen Angelegenheiten den Inhaber der elterlichen Sorge, sofern nicht durch die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) oder das Familiengericht andere Regelungen getroffen werden. Sie haben ein Recht auf Pflegegeld, das Ihnen vom Jugendamt gezahlt wird.

#### **5) Welche Pflichten haben Pflegeeltern?**

Als Pflegepersonen haben Sie die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu pflegen, zu erziehen und den Besuch von Kindergarten, Schule oder Ausbildungsstelle zu fördern und zu unterstützen.

Informationen, die Sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Pflegefamilie erhalten, müssen vertraulich behandelt werden. Mitteilungen, die persönliche Belange des Pflegekindes und seiner Familie betreffen, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Zu Ihren Pflichten als Pflegeeltern gehört außerdem die Teilnahme an so genannten Hilfeplangesprächen, bei welchen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Regionalverbands Saarbrücken und dem Pflegekinderdienst der Lebenshilfe Saarbrücken regelmäßig die weitere Entwicklung Ihres Pflegekindes besprochen wird.

#### **6) Welche finanzielle Unterstützung erhalten Pflegeeltern für die Versorgung eines Pflegekindes mit und ohne erhöhten Förderbedarf?**

Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt unabhängig von der Höhe ihres Einkommens monatlich:

- Eine Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes
- Eine Abgeltung der Erziehungsleistung
- Einen pauschalen Festbetrag für weitere Leistungen

...

Darüber hinaus können Pflegeeltern einen Antrag auf weitere Beihilfen bspw. für Erstausrüstung, Bekleidung, Mobiliar, Einschulung, Taufe, Konfirmation u.a. stellen. Wenn Ihr Pflegekind dauerhaft bei Ihnen lebt, haben Sie Anspruch auf Kindergeld. Das Kindergeld wird anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Wenn das Pflegekind dauerhaft bei Ihnen lebt, kann es auch auf der Steuerkarte berücksichtigt werden.

Bei Aufnahme eines Pflegekindes mit erhöhtem Förderbedarf, wird im Einzelfall entschieden, auf welche Höhe sich die Abgeltung der Erziehungsleistung beläuft.

### **7) Haben Sie als Pflegeeltern Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld.**

Wenn Sie ein Dauerpflegekind aufgenommen haben, haben Sie seit dem 1. Januar 2004 wie leibliche Eltern und Adoptiveltern auch, einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Danach entfällt der Anspruch auf Elternzeit. Eheleute können sich die 36 Monate untereinander aufteilen. Es ist erlaubt, während der Elternzeit zu arbeiten, sofern die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden nicht überschritten wird.

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht bei der Aufnahme eines Pflegekindes nicht. Lediglich Personen, die ein verwandtes Pflegekind aufnehmen, haben in besonderen, genau definierten Situationen, Anspruch auf Elterngeld

### **8) Wer berät und unterstützt Sie als Pflegeeltern bei Fragen und Problemen?**

Pflegeeltern haben Anspruch auf Beratung und werden vom Pflegekinderdienst des Jugendamts des Regionalverbands Saarbrücken und dem Pflegekinderdienst der Lebenshilfe Saarbrücken in allen Fragen, die das Pflegekind und das Pflegeverhältnis betreffen, unterstützt.

Es finden in regelmäßigen Abständen Hilfeplangespräche statt, an denen die Pflegeeltern und Vertreter bzw. Vertreterinnen der Pflegekinderdienste des Jugendamtes des Regionalverbandes und der Lebenshilfe Saarbrücken teilnehmen.